



Richtlinie für Periodische Wiederinstandstellungen von Walderschliessungen (PWI)

gültig ab 1. April 2015

Inhalt

A. Grundsätzliches	2
B. Rechtsgrundlagen.....	2
C. Beitragsvoraussetzungen	3
D. Beitragsberechtigte Massnahmen	3
E. Verfahrensablauf.....	5
F. Gültigkeit der Richtlinie	6



A. Grundsätzliches

Vorliegende Richtlinie regelt die Subventionierung der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Walderschliessungen im Kanton Zürich. Subventioniert wird die PWI von lastwagenbefahrbaren Waldstrassen, befestigten Maschinenwegen, Rundholzlagerplätzen und festen Seilverankerungen für Seilkrananlagen. Aus- und Neubauten von Waldstrassen werden nicht im Rahmen von PWI Projekten, sondern als eigenständige Projekte unterstützt (anderer Verfahrensablauf).

Durch die Subventionierung von PWI Massnahmen schafft die Abteilung Wald geeignete Voraussetzungen, dass für die Holznutzung notwendige Waldstrassen dauernd und sicher mit LKWs befahren werden können. Die Unterhaltsträgerschaften sind mit Hilfe der Staatsbeiträge in der Lage, notwendige werterhaltende Massnahmen rechtzeitig durchzuführen und damit die Werke im Sinne der Investitionssicherung langfristig zu erhalten.

Mit dem Bezug von Staatsbeiträgen verpflichtet sich die Gesuchstellerin/ der Gesuchsteller in Zukunft für den laufenden Unterhalt des betroffenen Werkes zu sorgen und darüber dem zuständigen Amt für Landschaft und Natur (ALN) Auskunft zu geben. Letzteres muss sicherstellen, dass der laufende Unterhalt nicht auf Kosten der staatlich unterstützten PWI Massnahmen vernachlässigt wird.

Projekte, die erst nach ihrer Realisierung eingereicht werden, werden grundsätzlich nicht unterstützt. Die Beiträge der Abteilung Wald dürfen nicht mit weiteren kantonalen Beiträgen kumuliert werden. Es ist möglich, gemischte Projekte (d.h. Güter- und Waldstrasse) einzureichen. Bei gemischten Projekten werden Strassenabschnitte getrennt nach Landwirtschaft und Wald subventioniert, wobei die Zuweisung (Güter- oder Waldstrasse) Sache des ALN ist.

Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Es besteht seitens Gesuchsteller kein Rechtsanspruch.

B. Rechtsgrundlagen

Für Verbesserungsmassnahmen im Wald verweist das kantonale Waldgesetz (§ 33) auf die Regelungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG). Gemäss §117 LG können ausserhalb von Güterzusammenlegungsverfahren Wege im Wald mit staatlicher Unterstützung erstellt oder verbessert werden, wenn das bestehende Wegnetz für eine zweckmässige Bewirtschaftung nicht genügt. Für die Bemessung der Beitragsleistungen an Wege im Wald verweist das LG auf das Waldgesetz (§ 121 LG; § 24 KaWaG).

Für die mit staatlicher Unterstützung erstellten Bauten muss sichergestellt sein, dass diese dauernd sachgemäss unterhalten und im Falle der Zerstörung wiederhergestellt werden (§§ 112, 145 LG – Grundbucheintrag bzw. Garantierklärung). Zudem wird der sachgemässe Unterhalt der Werke durch das ALN periodisch kontrolliert (§ 113 LG).

C. Beitragsvoraussetzungen

Beitragsberechtigt sind PWI von Erschliessungsanlagen, welche die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Der Nachweis, dass diese Bedingungen erfüllt sind, ist in einem **Nutzungs- und Unterhaltskonzept** zu erbringen.

1. Die betroffenen Walderschliessungen sind für die Waldbewirtschaftung erforderlich.
2. Die betroffenen Walderschliessungen sind auf die generelle Erschliessung des betreffenden Waldkomplexes abgestimmt bzw. Teil davon.
3. Der Anschluss an übergeordnete Erschliessungs-Systeme ist gewährleistet.
4. Die geplanten Massnahmen sind verhältnismässig.
5. Der laufende Unterhalt für die betroffenen Walderschliessungen wurde ordnungsgemäss durchgeführt und ist für die Zukunft sichergestellt. Die zuständige Unterhaltsorganisation ist bekannt (Unterhaltsgenossenschaft, Gemeinde, Korporation usw.).
6. Es besteht eine klare Regelung über die Nutzungsberechtigten.
7. PWI Massnahmen auf Wald- und Feldwegen haben koordiniert zu erfolgen.
8. Vollständige Projektunterlagen werden vor Realisierung von Massnahmen dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) eingereicht.
9. Projekte mit einer beitragsberechtigten Kostensumme unter Fr. 20'000 fallen grundsätzlich ausser Betracht.
10. Bisherige Subventionsauflagen wurden eingehalten.

D. Beitragsberechtigte Massnahmen

Periodische Wiederinstandstellungsmassnahmen dienen der Werterhaltung von bestehenden Erschliessungsanlagen und sind i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig. Nachfolgend aufgelistete Massnahmen sind unter dem Fördertatbestand „PWI von Waldstrassen“ förderungswürdig. Andere Massnahmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen unterstützt. Untenstehende Aufzählung beitragsberechtigter PWI Massnahmen dient der Abgrenzung gegenüber (1) dem laufenden Unterhalt, (2) der Wiederherstellung nach Naturereignissen und (3) dem Ausbau/Verstärkung von Werken. Fachliche Grundlage für die beitragsberechtigten PWI Massnahmen ist das Kreisschreiben 3/2014 des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW.



Als **beitragsberechtigt** gelten folgende Massnahmen:

Allgemein:

- Nötige Gutachten zur Projektausarbeitung (z.B. geologische Gutachten)
- Projektierung und Bauleitung (max. 10% der Baukosten)

Waldstrassen ohne Belag:

- Reprofilierung der Strasse mit Aufreissen (10-20 cm)
- Stellenweise Verstärkung/Ergänzung der Tragschicht mit zusätzlichem Material (c.a. 10 cm)
- Erneuerung der Verschleisschicht (min. 5 cm)

Waldstrassen mit Belag:

- Punktuelle Verstärkung des Unterbaus und der Tragschicht
- Lokale Reprofilierung der Strasse mit geeigneten Massnahmen (Vorflicken mit Belag bis vollständiges Fräsen des Belages)
- Einbau neuer Belag oder Oberflächenbehandlung (OB)

Strassenentwässerung, Kunstbauten und Pflege ökologischer Ausgleichsmassnahmen:

- Wiederinstandstellung vorhandener Entwässerungsanlagen, nötigenfalls Erstellung zusätzlicher Entwässerungsanlagen
- Wiederinstandstellung oder Ersatz von Kunstbauten, Böschungssanierungen
- Unterhalt/Wiederinstandstellung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen (Kleintierdurchlässe, ...)

Nicht beitragsberechtigt sind Arbeiten, die dem laufenden Unterhalt bzw. dem Ausbau/Neubau zuzurechnen sind:

- Reinigung von Durchlässen und Schächten, Spülen von Sickerleitungen usw.
- Mulchen von Böschungen, Laubblasen
- Substanzielles und durchgehendes Verstärken der Tragschicht zwecks Erhöhung der Tragfähigkeit
- Verlängern oder Verbreitern von Waldstrassen
- Abranden ohne Nachbekiesung

Beitragsberechtigte Kosten: Die beitragsberechtigten Kosten (Kostendach) werden aufgrund der eingereichten Projektunterlagen und Offerten und dem massgebenden Subventionsansatz bestimmt. Die Kosten sind auf CHF 1'000.- zu runden. **Der Staatsbeitrag für Wiederherstellungen beträgt 35% der beitragsberechtigten Kosten.**

Auf die Festsetzung von Baunormen für PWI Massnahmen wird verzichtet. Um die Abgrenzung zu laufenden Unterhaltsmassnahmen sowie zu Sanierungen zu gewährleisten, werden folgende Minimal- und Maximalkosten für PWI Massnahmen festgelegt.

Massnahmenkategorie	Minimalkosten pro Laufmeter Waldstrasse (Fr.)	Maximalkosten pro Laufmeter Waldstrasse (Fr.)
PWI Massnahmen	15.-*	40.-

Alle Kosten inkl. MwSt. und Bauleitung / * bei unentgeltlichen Eigenleistungen seitens des Gesuchstellers können die Minimalkosten unterschritten werden.

E. Verfahrensablauf

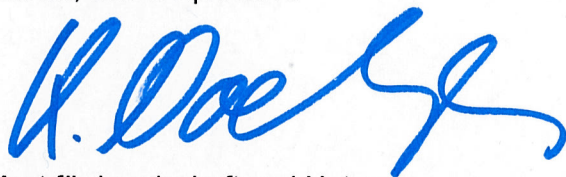
Folgende Verfahrensschritte durchläuft ein PWI Projekt:

1. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin teilt seine Absicht, an bestimmten Waldstrassen PWI Massnahmen durchzuführen und Subventionen zu beantragen, der Abteilung Wald mit.
2. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin beruft eine Sitzung mit dem Revierförster, sowie Vertretern der Abteilung Wald und der Gemeinde ein. An diesem Treffen werden auf Basis einer aktuellen Unterhaltsordnung die geplanten PWI Massnahmen besprochen und geprüft, ob die Beitragsvoraussetzungen (Siehe Abschnitt C) erfüllt sind.
3. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin füllt für die vorbesprochenen PWI Massnahmen die Gesuchsunterlagen (Formular „Beitragsgesuch Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Güter- und Waldstrassen“ mit zugehöriger Karte) aus und reicht diese bei der Abteilung Wald ein.
4. Die Abteilung Wald prüft die Gesuchsunterlagen materiell. Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt sie eine entsprechende Verfügung mit Finanzausicherung und allfälligen Bauauflagen aus. Die Koordination und der Beizug weiterer Fachstellen bezüglich Bauauflagen ist Sache des ALN. Stellungnahmen in gemischten PWI Projekten (Wald und Landwirtschaft) werden gemeinsam eingeholt.
5. Durchführung der PWI Massnahmen.
6. Bauabnahme und Prüfung der Bauauflagen durch die Abt. Wald (oder Abt. Landwirtschaft, bei gemischten Projekten), Auszahlung Subvention.
7. Aktualisierung der Unterhaltsdatenbank durch ALN.

F. Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Zürich, den 1. April 2015



Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald

K. Noetzli, Kantonsforstingenieur

Beilage:

- Formular „Beitragsgesuch Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Güter- und Waldstrassen“